



Stadt Bad Iburg
Der Gemeindevorsteher

07.05.2026

Wahlbekanntmachung

für die Direktwahl der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten

am 13. September 2026 (und ggf. am 27. September 2026)

- Änderungsbekanntmachung -

Gemäß der §§ 45a, 45b Abs. 4 i. V. m. § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebe ich für die allgemeine Direktwahl der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Bad Iburg am 13.09.2026 folgendes bekannt:

gemäß Art. 1, Ziff. 14 des Gesetzes zur Änderung des NKWG, der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 28.04.2026 wird das NKWG in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), mit Wirkung ab dem 06.05.2026 wie folgt geändert:

§ 45d NKWG wird wie folgt geändert:

a) Es werden die folgenden neuen Absätze 6 und [...] eingefügt:

„(6) **Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge für Direktwahlen endet am 69. Tag vor der Wahl um 18.00 Uhr.**

(7) ¹Liegen der zuständigen Wahlleitung oder dem zuständigen Wahlausschuss tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber die Voraussetzung des § 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG nicht erfüllt, so übermittelt die Wahlleitung oder der Wahlausschuss die in § 21 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 NKWG genannten Daten der Bewerberin oder des Bewerbers zusammen mit einer Darlegung der tatsächlichen Anhaltspunkte und gegebenenfalls dazu vorliegender Unterlagen der Kommunalaufsichtsbehörde zur Prüfung dieser Wählbarkeitsvoraussetzung. [...] ⁴**Liegen auch nach Prüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörde tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 vor, so kann sie, soweit erforderlich, die Verfassungsschutzbehörde um Auskunft ersuchen, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse zu der Bewerberin oder dem Bewerber vorliegen, die berechtigte Zweifel daran begründen können, dass sie oder er die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.**

[...]

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten sind somit bis spätestens

Montag, 06.07.2026, 18:00 Uhr,

bei der

**Stadt Bad Iburg
- Der Wahlleiter -
Am Gografenhof 4
49186 Bad Iburg**

einzureichen.




Hemsath
Gemeindevorsteher

p

Aushang am: 7.5.26; Abgenommen: _____